



Krieg um elektronische Rechte

Wem gehören bei urheberrechtlich geschützten Werke die Rechte für neue digitale Nutzungen?

Einführung

„Neue Technologien vermitteln alten Inhalten neuen Wert“¹. Zahlreiche Beispiele der Mediengeschichte belegen diese Binsenwahrheit. So führte der Durchbruch des Fernsehfunks in den 50er- und 60er-Jahren zur Schaffung umfangreicher Zweitmärkte. Durch die zunehmende Verbreitung der Videorecorder in den 80er-Jahren erhielten beliebte Fernsehsendungen (z.B. *Monty Python's Flying Circus*) neue Impulse, und der Lebenszyklus alter und aktueller Filme wurde verlängert. Mit jedem neuen Medium kommt ein neues Glied in der „Auswertungskette“ hinzu. Bei größeren Filmen umfasst diese Kette üblicherweise den Filmverleih, Abonnement- und Hotelfernsehen, die Videoauswertung und Videokassettenvermietung, TV-Erstausstrahlung, TV-Zweitausstrahlung, (*Syndication*), Kabel-Weiterverbreitung usw. Darüber hinaus werden erfolgreiche Filme in zunehmendem Maße für das Fernsehen aufbereitet, literarisch verarbeitet oder für das Theater adaptiert. Außerdem werden beliebte Filmhelden oder bestimmtes Zubehör (z.B. das legendäre Batmobil) als Merchandising-Artikel vermarktet.

In der heutigen digitalen Revolution wiederholt sich die Geschichte abermals: Wie zu Beginn des „analogen“ Zeitalters entdecken Autoren, Produzenten, Herausgeber und Rundfunkveranstalter neue, mitunter lukrative Formen der Zweitauswertung vorhandener „Inhalte“. So kann beispielsweise archiviertes Sendematerial in Multimedia-Enzyklopädien eingearbeitet werden, Filmclips lassen sich in Computerspiele oder Bildungssoftware integrieren, und Zeitungsartikel können im Internet abermals veröffentlicht bzw. auf CD-ROM vermarktet werden.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass die rasante Marktentwicklung im Bereich der elektronischen Zweitauswertung vorhandener urheberrechtlich geschützter Werke zu Streitigkeiten über das Eigentum an den sog. „elektronischen Rechten“ geführt hat. Wem gehören die Rechte zur elektronischen Verwertung eines Presseartikels, Fernsehprogramms oder Kinofilms? Dem Journalisten oder dem Zeitungsverlag, dem Fernsehproduzenten oder dem Rundfunkveranstalter, dem Filmproduzenten oder dem Verleiher? In den letzten Jahren wurden zahlreiche Streitfälle über das Eigentum an elektronischen Rechten – meist in Bezug auf die Zweitauswertung von Zeitungsartikeln – gerichtlich entschieden. Der vorliegende Beitrag bietet einen Überblick über die interessantesten Fälle der europäischen und der US-amerikanischen Rechtsprechung. Über einige wurde bereits kurz in IRIS berichtet, andere hingegen traten erst kürzlich auf.

Österreich

Der erste Fall, in dem ein Streit über „elektronische Rechte“, in oberster gerichtlicher Instanz entschieden wurde, stammt aus Österreich². In einem Verlagsvertrag aus dem Jahr 1984 hatte die Witwe eines Schriftstellers einem Verleger das ausschließliche Verlagsrecht am Werk eingeräumt. Der Vertrag sah Exklusivrechte u.a. für die Vervielfältigung und den Vertrieb des Werks, die Vervielfältigung auf Mikrofilm und die Verwertung als Teil einer Gesamtausgabe vor. 1997 hatte ein anderer Verleger Auszüge des betreffenden Werks für einen Kunstkatalog (über die „Wiener Gruppe“) zur Biennale in Venedig verwendet, der gedruckt, auf CD-ROM und im Internet erscheinen sollte. Jedoch hatte der Herausgeber dazu nicht vorher die Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt.

Vor Gericht argumentierte der Beklagte (der Herausgeber des Kunstkatalogs), die im Verlagsvertrag eingeräumten Rechte seien auf Druckerzeugnisse beschränkt und hätte nicht für elektronische Nutzungsarten gegolten. Der Oberste Gerichtshof schloss sich dieser Auffassung an. Laut Veröffentlichungsvertrag habe der Kläger lediglich die Rechte zur Verwertung des Werkes in gedruckter Form erworben. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (1984) seien Medien wie Internet und CD-ROM entweder unbekannt oder Nutzungsformen mit damals unvorhersehbarem Wirtschaftspotential gewesen. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass der Verlag damals keine elektronischen Nutzungsrechte erworben habe und dass die Rechte des Klägers demzufolge nicht verletzt worden seien.

Belgien

Belgien ist das erste Land der Welt, in dem ein Streit über elektronische Nutzungsrechte entschieden wurde³. Zehn Zeitungs- und Zeitschriftenverlage hatten eine gemeinsame Online-Datenbank mit Namen *Central Station* gegründet, die u.a. eine Sammlung von Artikeln aus verschiedenen Printmedien enthielt. Die druckfertigen Artikel wurden zur täglichen Online-Veröffentlichung in die Datenbank eingespeist. Der belgische Journalistenverband behauptete, für die Eingabe der Artikel in die Datenbank und ihre elektronische Nutzung sei die Genehmigung der Journalisten (freie und angestellte) notwendig.

Nach Auffassung des Brüsseler Gerichts erster Instanz kam für die von den freien Journalisten abgeschlossenen Verträge das damals neue belgische Urhebergesetz (vom 20. Juni 1994) zur Anwendung. Das Urhebergesetz von 1994 schreibt einen schriftlichen Vertrag zur Rechtsübertragung sowie die enge Auslegung des Übertragungsumfangs und der Auswertungsart vor. Da keine schriftliche Genehmigung der freiberuflichen Journalisten vorgelegen habe, sei *Central Station* nicht zur elektronischen Veröffentlichung der Artikel berechtigt gewesen.

Für die angestellten Journalisten galt nach Auffassung des Gerichts das alte Urhebergesetz von 1886. Zur Bestimmung des Umfangs der von ihnen eingeräumten Urheberrechte müsse geklärt werden, ob die Verbreitung der Artikel über Internet zum Kerngeschäftsbereich der Verlage gehöre und „ob diese Verbreitungsart eine natürliche Ergänzung zum Printmedium sei“ (*si cette diffusion est le complément naturel de la presse écrite*). Das Gericht stellte mehrere Unterschiede zwischen elektronischer und gedruckter Veröffentlichung fest: Die Online-Bereitstellung der Artikel erfordere bestimmte technische Schritte. Auch sei das Online-Publikum meist breiter und internationaler als die Leser von Druckerzeugnissen. Die Datenbank *Central Station* ermögliche außerdem die thematische Auswahl von Artikeln verschiedener Zeitungen usw. Aus diesen Gründen kam das Gericht zu dem Schluss, dass die umstrittenen Rechte nicht implizit übertragen worden seien.

Central Station legte gegen die die angestellten Journalisten betreffende Entscheidung Berufung ein. Das Brüsseler Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz, jedoch aus völlig anderen Gründen: Die Vertragsbeziehung zwischen den Verlagen und den Journalisten seien die eines *intuitu personae*-Vertrags gewesen, d.h. eines Vertrags mit persönlichen, nicht auf Dritte übertragbaren Pflichten. Demnach habe ein Zeitungsjournalist mit mündlicher Einstellungsvereinbarung dem Verlag lediglich das Recht eingeräumt, seine Ideen gedruckt wiederzugeben, die er in einen zur Veröffentlichung in einer bestimmten Zeitung bzw. Zeitschrift bestimmten Artikel gegossen habe. Das Gericht gelangte zu dem Schluss, dass die Weigerung der Journalisten, einer Internet-Verwertung ihrer Artikel zuzustimmen, angesichts der Ablehnung von *Central Station*, eine angemessene Vergütung zu zahlen, gerechtfertigt gewesen sei.

Frankreich

Die französische Rechtsprechung umfasst bereits verschiedene interessante Entscheidungen in Bezug auf elektronische Verwertungsrechte. In der Rechtssache *Plurimédia*⁴ hatten mehrere Journalisten und ihre Gewerkschaften geklagt, allerdings nicht gegen den Herausgeber „ihrer“ Zeitung, sondern direkt gegen den Provider eines Online-Nachrichtendienstes (*Plurimédia*). Gegenstand des Streits war die Online-Verbreitung von Zeitungs- (Tageblatt *Dernières Nouvelles d'Alsace*) und Fernsehnachrichten (Sender *FR3*). Der Zeitungsverlag und der Fernsehsender hatten *Plurimédia* die Zweitverwertung von gedrucktem und gesendetem Nachrichtenmaterial im Internet erlaubt, jedoch ohne Rückfrage bei den (angestellten) Journalisten.

Das Straßburger Gericht entschied (in einer *ordonnance de référé*, einer einstweiligen Verfügung), dass in beiden Fällen die Vervielfältigungsrechte betroffen waren. Laut Gericht ist eine Zeitung ein Sammelwerk im Sinne von Art. L 113-5 des Gesetzbuchs über geistiges

Eigentum. Demzufolge sei der Zeitungsverleger Inhaber des Urheberrechts an der Zeitung. Jedoch sei nach Art. L 761-9 des Arbeitsgesetzbuchs und nach Art. 7 des Journalisten-Manteltarifvertrags die Rechtseinräumung auf eine einmalige Veröffentlichung begrenzt; die Übertragung des Rechts, das betreffende Werk in mehr als einer Zeitung oder Zeitschrift zu veröffentlichen, bedürfe einer besonderen Vereinbarung, die die Bedingungen einer Vervielfältigung festlege. Ein Printmedium sei nicht mit dem Medium Online-Zeitung gleichzusetzen, da die Online-Veröffentlichung bestimmter technischer Schritte bedürfe, das Online-Produkt sich von einer Zeitung unterscheide und auf ein neues Kommunikationsmittel zurückgeriffen werde. Daher liege eine Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung bzw. Zeitschrift vor. Zur Zeit des Abschlusses des Journalisten-Manteltarifvertrags im Jahr 1983 seien Internet-Nutzungen noch nicht vorausgesehen gewesen. Daher liege keine ausdrückliche Einwilligung vor, und die Online-Vervielfältigung von Artikeln, die in der Zeitung erschienen waren, hätte erst nach Rückfrage bei den Journalisten erfolgen dürfen. Im Zusammenhang mit dem Fernsehnachrichtenmaterial kam der Gerichtshof zu einem ähnlichen Schluss, obgleich die Sendeverträgen zwischen *FR3* und den Journalisten keine einschlägigen Bestimmungen enthalten hatten. Das Gericht schloss, dass die Journalisten die notwendigen Rechte gar nicht einräumen konnten, da die Internet-Nutzung zum Vertragsabschluss unbekannt gewesen sei.

Nach dem Urteil kam es zu einer Einigung zwischen Journalisten und Zeitungsverlag, so dass sich das Berufungsverfahren⁵ auf die Zweitauswertung des Sendematerials beschränkte. Dabei hatte es sich allerdings um ein Experiment von nur sechsmonatiger Dauer gehandelt, das bei Prozessbeginn bereits beendet gewesen war. Obwohl sich das Gericht der Argumentation der Vorinstanz anschloss, wurde das Urteils aus Verfahrensgründen aufgehoben. Nach Meinung des Gerichts lag weder ein unerlaubter Eingriff in die Rechtsstellung noch ein *préjudice* (unmittelbar drohender Schaden) vor. Daher bestehe kein Grund zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung.

Die Rechtssache *Le Figaro* wurde durch einen *juge de fond* (Tatrichter) entschieden⁶. *Le Figaro*, eine der größten französischen Tageszeitungen, hatte sein elektronisches Archiv der in den letzten zwei Jahren erschienenen Artikel öffentlich zugänglich gemacht und Kopien dieser Artikel angeboten. Daraufhin reichten Journalisten und eine Gewerkschaft Klage ein, da *Le Figaro* von ihnen keine Genehmigung eingeholt hatte. Das Gericht verbot die Bereitstellung des umstrittenen Dienstes und verurteilte die Zeitung aus ähnlichen wie den im *Plurimédia*-Urteil angeführten Gründen zu Schadenersatz. In Ermangelung einer ausdrücklichen gegenseitigen Übereinkunft beschränke sich die von den Journalisten gewährte Rechtseinräumung auf einmalige Veröffentlichungen in der von beiden Seiten vereinbarten Form. „Da die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung bzw. Zeitschrift, d.h. durch einen anderen Träger desselben Mediums, verboten ist, gilt dies *a fortiori* für die Vervielfältigung von Artikeln auf einem aus der technologischen Entwicklung resultierenden neuen Träger“.

Mit Unterstützung des *Syndicat national des journalistes* (französische Journalistengewerkschaft – *SNJ*) verklagten Journalisten der Zeitung *Le Progrès* das herausgebende Presseorgan dafür, dass ihre Artikel ohne ihre Zustimmung im Internet und auf dem französischen Bildschirmtext *Minitel* veröffentlicht worden waren⁷. Anders als die Vorinstanz betrachtete das Berufungsgericht die Zeitung als Sammelwerk, bestätigte jedoch deren Urteil unter Berufung auf das Arbeitsrecht und den Journalisten-Manteltarifvertrag. Nach Art. L 121-8 *CPI* (französisches Gesetzbuch über geistiges Eigentum), so das Gericht, besitze der Verfasser eines bereits in einer Zeitung bzw. Zeitschrift erschienenen Werks weiterhin das Recht für die Vervielfältigung und Verwertung des Werks in jeder beliebigen Form, sofern die Vervielfältigung und Verwertung nicht mit der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift konkurrierten und keine gegenseitige Vereinbarung getroffen worden sei.

Nach Auffassung des Gerichts können die Online-Veröffentlichung und elektronische Speicherung „nicht als eine Weiterführung des Vertriebs der gedruckten Zeitung betrachtet werden, da insbesondere das Schrifttum und die Einbettung des Artikels in eine Publikation, die einer auch vom Verfasser beim Vertragsabschluss vertretenen geistigen Strömung entspricht, wegfallen, der Leserkreis erweitert wird und die

Veröffentlichungsdauer eine andere ist“. Da keine ausdrückliche Vereinbarung mit den angestellten Journalisten vorlag, wurde die Zweitverwertung auf dem Internet und durch *Minitel* verboten.

Deutschland

In Deutschland liegt ebenfalls eine bedeutende Rechtsprechung über elektronische Nutzungsrechte vor. 1997 entschied das Landgericht Hamburg, dass die Zweitverwertung von Fotos für eine jährlich auf CD-ROM erscheinende Jahrgangssammlung des Nachrichtenmagazins *Der Spiegel* nicht die Rechte der freiberuflichen Fotojournalisten verletze⁸. Die jährliche CD-ROM, die die Texte und das Bildmaterial aus den gedruckten Jahrgängen des Magazins ungekürzt (jedoch ohne Werbung) enthält, kam erstmals im Frühjahr 1993 heraus. Die Fotografen hatten keine ausdrückliche Genehmigung für die elektronische Nutzung ihrer Bilder gegeben. Nach Angaben der Vereinigung *FreeLens*, der rund 70 freie Fotojournalisten angehören, galten die dem Spiegel von den Verbandsmitgliedern entweder mündlich oder schriftlich eingeräumten Rechte für die Zweitverwertung auf CD-ROM.

Von besonderer Bedeutung waren in diesem Zusammenhang zwei „urheberfreundliche“ Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG): Artikel 31(4) UrhG erklärt alle Verpflichtungen in Bezug auf Nutzungsarten (d.h. alle eigenständigen Verwertungsmittel) die zum Zeitpunkt der Rechtseinräumung unbekannt waren, für unwirksam. Nach Art. 31(4) ist für die Bestimmung des Umfangs des eingeräumten Nutzungsrechts die Bekanntheit einer neuen Nutzungsart ausschlaggebend. 1982 entschied der Bundesgerichtshof, dass die Fernsehausstrahlung seit 1939 bekannt war⁹. Die Video-Zweitauswertung von Kinofilmen wurde als im Jahr 1968 unbekannt¹⁰, jedoch als ab 1971 bekannt¹¹ vorausgesetzt. In Bezug auf die digitale Nutzung entschied das Oberlandesgericht Düsseldorf, dass die Vervielfältigung musikalischer Werke auf digitalen Trägermedien (CD, DAT, DCC) 1971 unbekannt war¹².

Eine andere wichtige Bestimmung ist in Art. 31(5) UrhG enthalten, der die sog. Zweckübertragungsregel festlegt: „Sind bei der Einräumung des Nutzungsrechts die Nutzungsarten, auf die sich das Recht erstrecken soll, nicht einzeln bezeichnet, so bestimmt sich der Umfang des Nutzungsrechts nach dem mit seiner Einräumung verfolgten Zweck“.

Überraschenderweise gab das Landgericht Hamburg dem Spiegel recht. Das Gericht ließ die Frage offen, ob die CD-ROM-Zweitverwertung eine eigenständige Nutzungsart im Sinne von Art. 31(4) darstellt. Zum Zeitpunkt der Rechtseinräumung (1989 oder später) seien CD-ROM eine bekannte Nutzungsart gewesen, auch wenn sich der Markterfolg des neuen Mediums erst später eingestellt habe. Daher finde der von den Fotojournalisten angeführte Art. 31(4) keine Anwendung.

Bei der Bestimmung des Umfangs der von den Fotojournalisten eingeräumten Nutzungsrechte stellte das Gericht fest, dass die Fotografen vorher nie gegen die Zweitveröffentlichung ihrer Werke in den gedruckt oder auf Microfiche noch einmal erscheinenden Gesamtjahrgängen Einspruch erhoben hatten. Das Gericht schloss sich der Argumentation des Spiegels an und merkte an, die CD-ROM-Veröffentlichung sei ein reiner Ersatz für die frühere Herausgabe in gedruckter Form bzw. auf Microfiche. Daher umfassten die eingeräumten Rechte auch die Zweitverwertung der Aufnahmen auf CD-ROM.

Im Berufungsverfahren wurde das Urteil aufgehoben¹³. Nach Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts stellt die CD-ROM im Vergleich zum Magazin, den gebundenen Gesamtjahrgängen und den Microfiches eine eigenständige Nutzungsart dar. Eine CD-ROM könne intensiver genutzt werden. Dabei handle es sich nicht nur um eine neue Übertragungstechnik. Für die Verbraucher sei eine CD-ROM außerdem ein Medium, das sich von Druckfassung und Microfiche unterscheidet. Eine CD-ROM sehe nicht nur anders aus, sondern – was wichtiger sei – biete schnellere Suchmöglichkeiten, sei einfacher in der Handhabung, raumsparender, nutze sich nicht ab und könne leichter vervielfältigt werden, da die digitalen Daten direkt auf internationale Netze wie das Internet gebracht werden könnten. Das Gericht merkte weiter an, ein digitalisiertes Bild lasse sich ohne Qualitätsverlust weiter verbreiten – mit den naheliegenden (negativen) urheberrechtlichen Folgen.

In einer anderen Entscheidung über die Rechte von Fotografen wurden ein Tageblatt und der Herausgeber der Webseite der Zeitung aufgefordert, die Online-Veröffentlichung von Fotos ohne Erlaubnis des Fotografen einzustellen¹⁴. Die Online-Bereitstellung von Fotos wurde als eine technisch und wirtschaftlich eigenständige und unabhängige Nutzungsart angesehen, die die Einräumung gesonderter Nutzungsrechte erfordere. Derartige Rechte seien weder explizit noch implizit eingeräumt worden. Allein die Tatsache, dass der Fotograf seine Geschäftsbeziehungen mit dem Herausgeber widerspruchslos fortgesetzt habe, könne nicht als stillschweigendes Einverständnis zur Internet-Verwertung seines Werks interpretiert werden¹⁵.

In einer Rechtssache, die die unerlaubte Internet-Verwertung eines Fernsehbeitrags betraf, bestätigte das Landgericht München¹⁶, dass diese Nutzung eine unabhängige Nutzungsart darstelle. Aus dem Produktionsvertrag könne keine Rechteinräumung abgeleitet werden. Es seien nur ausdrücklich Senderechte eingeräumt worden; nichts im Wortlaut des Vertrags weise auf die etwaige Nutzung von Programmteilen in anderen Medien wie auf dem Internet hin. Auch heute noch seien die Möglichkeiten, Fernsehprogramme über das Internet zu empfangen, sehr begrenzt, und nur wenige Fernsehsender unterhielten ein Online-Programmangebot.

Die deutsche Rechtsprechung im Bereich elektronischer Nutzungsrechte umfasst weitere Fälle, von denen jedoch nur noch einer kurz erwähnt werden soll: Im Dezember 1999 erließ das Oberlandesgericht Köln eine einstweilige Verfügung gegen einen Dienst, der Presseartikel per E-Mail bereitstellte. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts fügten elektronische Pressespiegel den Inhabern von Urheberrechten größeren Schaden zu als Presseübersichten in Papierform. Die Verwendung von Computern, die direkten Zugriff auf gespeicherte Informationen bieten, ermögliche eine andere und schnellere Nutzung der Artikel als gedruckte Pressespiegel. Online abrufbare Einzelbeiträge könne jeder uneingeschränkt nutzen; der Nutzerkreis sei weniger begrenzt als bei herkömmlichen Pressespiegeln¹⁷.

Niederlande

In den Niederlanden erregte ein Rechtsstreit zwischen drei prominenten freien Journalisten und *De Volkskrant*, einem der größten Zeitungsverlage, erhebliches Aufsehen¹⁸. Mehrere Jahre hatte *De Volkskrant* ohne Rückfrage bei den Journalisten eine Auswahl von Zeitungsartikeln auf die zeitungseigene Webseite gebracht und quartalsweise eine CD-ROM aller erschienenen Ausgaben in vollständiger Länge herausgebracht. Das Gericht sollte die Frage prüfen, ob die Rechte der Journalisten verletzt worden waren.

Im Gegensatz zu ihren Nachbarländern Deutschland und Belgien haben die Niederlande in ihrer Gesetzgebung keine „urheberfreundlichen“ Bestimmungen über Verlags- oder Urheberrechtsverträge im allgemeinen – allerdings mit einer bemerkenswerten Ausnahme: Artikel 2 (2) des *Auteurswet* (das niederländischen Urheberrechtsgesetz) begrenzt den Umfang von Rechtsübertragungen auf ausdrücklich im Vertrag genannte bzw. durch den Vereinbarungszweck automatisch betroffene Rechte. Auch wenn der Wortlaut dieser Bestimmung Art. 31 (5) UrhG ähnelt, ist in der niederländischen Rechtsauffassung nach wie vor umstritten, ob die Zweckübertragungsregel tatsächlich im niederländischen Urheberrechtsgesetz verankert ist. Ohne dem Ergebnis der Debatte vorzugreifen, steht fest, dass Art. 2 (2) eine enge Auslegung der Einräumung urheberrechtlicher Befugnisse verlangt.

In der Rechtssache *De Volkskrant* lag überhaupt keine Rechtsübertragung vor. Abgesehen von einem Begleitschreiben waren zwischen den Journalisten und dem auftraggebenden Zeitungsverlag keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden. Nach Angaben der Kläger betrafen die (implizit eingeräumten) Rechte nur die einmalige Veröffentlichung und keinerlei elektronische Nutzungsarten.

Das Amsterdamer Bezirksgericht gab den Klägern recht. Die unerlaubte Zweitverwertung von Artikeln auf CD-ROM und im Internet sei ein Verstoß gegen das Urheberrecht. Derartige elektronische Nutzungen seien gesonderte Nutzungsarten und erforderten die vorherige Einwilligung der Rechtsinhaber.

Nach Auffassung des Gerichts weisen die auf CD-ROM und der Webseite veröffentlichten Artikelsammlungen gegenüber der ursprünglichen Druckfassung erhebliche inhaltliche und äußerliche Unterschiede auf. Zur CD-ROM-Version merkte das Gericht an, „dass die CD-ROM aus einer Sammlung eigenständiger Artikel besteht, die in der Zeitung erscheinen, wobei der im Druckerzeugnis bestehende Zusammenhang, der diese Artikel zu einer Zeitung verbindet, fehlt“.

Desgleichen stellte das Gericht zahlreiche Unterschiede zwischen der Webseite und der gedruckten Ausgabe von *De Volkskrant* fest, darunter die Hyperlinks und die globale Reichweite der Webseite. Das Gericht schloss, dass es sich bei der CD-ROM und der Internet-Fassung von *De Volkskrant* nicht einfach um die Erweiterung bzw. den Ersatz vorhandener Archiv- oder Dokumentationsmedien handle. Sie stellten vielmehr unabhängige Träger zur Vervielfältigung und Weiterverbreitung an die Allgemeinheit in unterschiedlichen Medien dar, wozu zusätzliche Genehmigungen notwendig seien.

Danach bezog sich das Gericht auf den Umfang der von den Journalisten eingeräumten Rechte und prüfte insbesondere die Frage, ob Druckrechte ebenfalls das Recht zur elektronischen Zweitverwertung umfassten. Unter stillschweigender Anwendung der Regel von Art. 2 (2) verwarf das Gericht das Hauptargument von *De Volkskrant*, demzufolge die Journalisten mit der Vorlage ihrer Artikel zur Veröffentlichung in der Zeitung implizit ihre Zustimmung für elektronische Nutzungsarten gegeben hätten. In den 80er-Jahren, als die Rechte ursprünglich eingeräumt worden waren, hätten die Kläger noch nicht wissen können, dass ihre Beiträge auf CD-ROM bzw. auf einer Website erscheinen würden.

Insgesamt entschied das Gericht zugunsten der Kläger. Interessanterweise stellte es nicht nur die Verletzung der finanziellen Rechte, sondern auch der Persönlichkeitsrechte der Urheber fest. Das Urheberpersönlichkeitsrecht an der Erstveröffentlichung (*droit de divulgation*) decke tatsächlich die Erstveröffentlichung in jedem eigenständigen (neuen) Medium ab. Mit anderen Worten: Die Journalisten hätten einen Anspruch aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht, über eine elektronische Zweitveröffentlichung zu entscheiden.

In einer jüngst nachfolgenden Entscheidung¹⁹ über die Höhe der Schadenersatzleistungen verurteilte das Amsterdamer Gericht *De Volkskrant* zu Schadenersatz in Höhe von 3 % des Jahreshonorars der Journalisten für jedes erste Jahr und 1,5 % für jedes weitere Jahr der Internet-Zweitverwertung. Für die CD-ROM-Zweitverwertung wurden die Leistungen auf jeweils 4 % und 2 % festgelegt.

Vereinigte Staaten

Der in den Medien stark beachtete Fall *Tasini* gegen *The New York Times et al.*²⁰ betraf sechs freiberufliche Verfasser von Artikeln, die zur Veröffentlichung in *The New York Times*, *Newsday* und *Sports Illustrated* bestimmt waren. Die in diesen Magazinen erschienenen Beiträge wurden anschließend an Firmen verkauft und in elektronische Datenbanken wie NEXIS integriert. Dadurch wurden die Artikel über elektronische Datenbanken öffentlich zugänglich und einzeln oder zusammen mit anderen ursprünglich in verschiedenen Ausgaben desselben Magazins bzw. in verschiedenen Zeitschriften erschienenen Beiträgen abrufbar.

In erster Instanz, vor dem *Federal District Court*, stellten die Herausgeber nicht in Abrede, dass die Verfasser die Urheberrechte an ihren jeweiligen Werken besaßen.²¹ Als Herausgeber besaßen sie hingegen das Urheberrecht an dem von ihnen produzierten „Sammelwerk“ und seien nach Art. 201(c) des *U.S. Copyright Act* (amerikanisches Urheberrechtsgesetz - *USCA*) befugt, die einzelnen Beiträge „in jeder Neuauflage des Sammelwerks zu vervielfältigen und zu verbreiten“.

Laut Art. 201 (c) *USCA* „unterscheidet sich das Urheberrecht an jedem Einzelbeitrag eines Sammelwerks vom Urheberrecht an Sammelwerken als Ganzes und liegt ursprünglich beim Verfasser des Beitrags. Liegt keine ausdrückliche Einräumung der urheberrechtlichen oder der daraus erwachsenden Befugnisse vor, so erwirbt der Inhaber des Urheberrechts am Sammelwerk lediglich das Recht, den Beitrag als Teil des betreffenden Sammelwerks, einer überarbeiteten Ausgabe dieses Sammelwerkes oder eines späteren Sammelwerkes der selben Reihe zu vervielfältigen und zu verbreiten“. Artikel 101 *USCA* definiert den



Begriff „Sammelwerk“ als „ein Werk wie eine periodische Veröffentlichung, eine Anthologie oder Enzyklopädie, in dem verschiedene eigenständige Einzelbeiträge zu einem gemeinsamen Ganzen zusammengefasst sind“.

Der *District Court* teilte die Auffassung der Herausgeber und entschied zugunsten der Beklagten. Die betreffenden elektronischen Datenbanken seien tatsächlich reine „überarbeitete Ausgaben“ der Zeitschriften, in denen die Artikel erschienen waren. Dieser Argumentation schloss sich der *Court of Appeal* (das Berufungsgericht) nicht an. Das Urheberrechtsgesetz ermächtigte die Herausgeber nicht, urheberrechtlich geschützte Einzelwerke zur Integration in elektronische Datenbanken freizugeben. Das Berufungsgericht verwarf die Auffassung des *District Court*, nach der Datenbanken eine „überarbeitete Ausgabe“ des jeweiligen Sammelwerks darstellten, in dem die Einzelbeiträge ursprünglich erschienen waren. Jede Datenbank umfasse Milliarden einzeln abrufbarer Artikel aus hunderttausenden Veröffentlichungen. Sie könne schwerlich als „überarbeitete Ausgabe“ der einzelnen gespeicherten Zeitschriftenexemplare bezeichnet werden. Das Berufungsgericht gab den Klägern Recht und wies darauf hin, dass sich seine Entscheidung ausschließlich auf den geschilderten Sachverhalt beziehe, d.h. eine Situation, in der keine (ausdrückliche) Einräumung von Urheberrechten erfolgte. Damit stünde es Herausgebern und Autoren frei, nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Schlussbemerkung

„Die erdbebenartige Explosion digitaler Informationssysteme scheint die urheberrechtlichen Vereinbarungen erheblich auszuhebeln.“ Die einflussreichen Worte von Professor Cornish auf der ALAI-Konferenz in Montebello (1997) haben sich bewährt²². Tatsächlich hatte und hat die Digitalisierung der Informationsindustrie weitreichende urhebervertragsrechtliche Konsequenzen. Eine entscheidende Rolle spielt in diesem Prozess die Medienkonvergenz, deren Entwicklung bereits im Analogzeitalter einsetzte, jedoch durch die Digitalisierung der Herstellung, Verbreitung und des Verbrauchs von Informationsprodukten und -diensten rasant beschleunigt wurde. Die herkömmlichen Grenzen zwischen Druckveröffentlichung, Tonaufnahme, Filmproduktion, Rundfunk und sog. „neuen Medien“ werden zusehends verwischt.

Wie aus der in diesem Artikel zitierten Rechtsprechung hervorgeht, ist die erste Runde des „Kriegs um elektronische Rechte“ recht eindeutig zugunsten der Urheber zweitverwerteter Werke entschieden worden. Überall in der Welt scheinen die Gerichte sich darin einig, dass sich die durch Urheber übertragenen Rechte, sofern keine ausdrückliche gegenteilige Formulierung vorliegt, lediglich auf die einmalige Nutzung in einem einzigen Medium beziehen und dass den Urhebern weiterhin alle Rechte für die spätere Nutzung in neuen Medien vorbehalten sind. Auch wenn sich die Gerichte (und die Marktteilnehmer) anscheinend noch mit der richtigen Bewertung schwer tun (wie hoch ist der Marktwert einer Zweitveröffentlichung im Internet, wo doch Webseiten nur selten Mehreinnahmen bringen?), ist ihre Botschaft dennoch eindeutig: Weitere Nutzungen sind an die Einräumung zusätzlicher, vermutlich vergütungspflichtiger Rechte, gebunden. Dies gilt auch für Werke, die im Rahmen von Angestellten- und Dienstver-

hältnissen entstanden. Herausgeber oder Rundfunkveranstalter, die sich nicht die Mühe machen, die Frage der Behandlung elektronischer Rechte vorher abzuklären, können „digitale Abenteuer“ möglicherweise teuer zu stehen kommen.

Jedoch ist die Auseinandersetzung um elektronische Rechte noch lange nicht zu Ende. Die in diesem Artikel diskutierten Gerichtsentscheidungen haben die Medienunternehmen in der Welt veranlasst, ihre Standardverträge für die Veröffentlichung oder Produktion von Werken entsprechend zu überarbeiten, um sich die elektronischen Rechte für die Zukunft zu sichern. Häufig bringen diese neuen Standardverträge die Urheber vollständig um ihre finanziellen Rechte. Nicht selten werden Autoren, die die Unterzeichnung der geänderten Verträge verweigern, von einer künftigen Zusammenarbeit ausgeschlossen.

Diese Entwicklung schürt bei Urhebern und deren Bevollmächtigten verständlicherweise große Ängste. Die Verwertungsgesellschaften würden lieber Muster für bilaterale Verträge mit den Herausgeber-, Rundfunkveranstalter- und Produzentenvereinigungen redigieren, um zwischen Urhebern und der Gegenseite eine gerechte Verteilung der Rechte zu erwirken. Die Herausgeber, Rundfunkveranstalter und Produzenten könnten ihrerseits argumentieren, dass ihr „Auftrag“ in der gerade entstehenden Multimediawelt zunehmend medienunabhängig geworden sei und dass es sich nicht auszahle, die Rechte für unbekannte Nutzungsarten bei den Urhebern zu belassen, da die Produzenten ansonsten jedes Mal mit den Urhebern (oder deren Erben) neu verhandeln müssten, wenn die Nutzung eines neuen Verwertungsverfahrens möglich geworden sei.

Die hier diskutierte Rechtsprechung und die dadurch ausgelösten vertraglichen Gegenmaßnahmen könnten die Autoren und Produzenten (im weitesten Sinne des Wortes) möglicherweise dazu bewegen, ihre künftigen Beziehungen insbesondere im Hinblick auf das digitale Umfeld neu zu überdenken. Wird der Autor von morgen ein unabhängiger Schöpfer sein, der jedes „Stück“ seines urheberrechtlichen „Kuchens“ einzeln vermarktet? Wird der Produzent bzw. Rundfunkveranstalter der Zukunft wahrhaftig in der Lage sein, Werke, wie es in besonders urheberfeindlichen Vertragsbestimmungen lauten mag, „in allen bisher unbekanntem oder künftig entwickelten Medien“ zu verwerten? Wird uns die Zukunft tatsächlich „Multimedia-Herausgeber“ beschermen, oder wird die Verwertung in unterschiedlichen medien-spezifische Unternehmen erfolgen?

Unabhängig vom möglichen Ausgang des heutigen „Kriegs um elektronische Rechte“ und von den interessanten Diskussionen, die er heraufbeschwört, kann man mit Fug und Recht für eine Angleichung der auf Urheberrechtsverträge anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen auf europäischer und internationaler Ebene plädieren. Bisher sind Fragen des Abschlusses und der Auslegung von Verträgen im einzelstaatlichen Urheberrecht völlig unterschiedlich geregelt. In Anbetracht der fortschreitenden Globalisierung der Informations- und Unterhaltungsmärkte schaffen diese Diskrepanzen zusätzliche unerwünschte Komplikationen. Diese werden durch die unklare Situation im internationalen Privatrecht, das die Frage des anwendbaren Rechts klären soll, noch verstärkt. Auf der ganzen Welt sehen die Gesetzgeber einer großen Aufgabe entgegen. ■

Bernt Hugenholtz & Annemique de Kroon
Institut für Medienrecht
Universität Amsterdam

1) E. Atwood Gailey, „Who Owns Digital Rights?“, *Communications and the Law*, März 1996, Bd. 18, Nr. 1, S. 3 (27).
2) Wiener Gruppe, österreichischer Oberster Gerichtshof, 12. August 1998, *Multimedia und Recht* 1999, S. 275.
3) *Central Station*, Tribunal de première instance de Bruxelles (Brüsseler Gericht erster Instanz), 16. Oktober 1996, *Auteurs & Média* 1996, S. 426; Cour d'appel de Bruxelles (Brüsseler Berufungsgericht), 28. Oktober 1997, *Auteurs & Média* 1997, S. 383.
4) *Plurimédia*, Tribunal de grande instance de Strasbourg, 3. Februar 1998, *Légipresse* 149-I, S. 19 und 149-III, S. 22.

5) *Plurimédia*, Cour d'appel de Colmar, 15. September 1998, *Légipresse* 157-I, S. 148 und 157-III, S. 172. Siehe dazu auch IRIS 1998-10: 3.
6) *Le Figaro*, Tribunal de grande instance Paris, 14. April 1999, *Légipresse* 162-I, S. 69 und 162-III, S. 81. Siehe dazu auch IRIS 1999-5: 3.
7) *Le Progrès*, Tribunal de grande instance Lyon, 21. Juli 1999, *Légipresse* 166-I, S. 132 und 166-III, S. 156, IRIS 1999-9: 4; Cour d'appel de Lyon, 9. Dezember 1999, *Légipresse* 168-I, S. 9 und 168-III, S. 7, IRIS 2000-1: 13.
8) *FreeLens*, Landgericht Hamburg, 19. August 1997, *Multimedia und Recht* 1998, S. 44; IRIS 1998-1: 7.
9) *Altverträge*, Bundesgerichtshof, 13. Mai 1982, *GRUR* 1982, S. 727.

- 10) *Videozeitauswertung I*, Bundesgerichtshof, 11. Oktober 1990, *GRUR* 1991, S. 133, englische Übersetzung in *IIC* 1991, S. 574.
 11) *Videozeitauswertung III*, Bundesgerichtshof, 26. Januar 1995, *GRUR* 1995, S. 212
 12) Oberlandesgericht Düsseldorf, *NJW-RR* 1996, S. 420.
 13) *FreeLens*, Hanseatisches Oberlandesgericht, 5. November 1998, *Multimedia und Recht* 1999, S. 225.
 14) Berliner Landgericht, 14. Oktober 1999, Rechtssache 16 O 26/99.
 15) Der Herausgeber hatte anscheinend eine schwarze Liste der Fotografen angefertigt, die eine Auftragsperre erhalten sollten, weil sie der Online-Weiterverwertung ihrer Arbeiten nicht zugestimmt hatten.
 16) Landgericht München, 10. März 1999 (21 O 15039/98).
 17) Oberlandesgericht Köln, 30. Dezember 1999, Rechtssache 6 U 151/99; *IRIS* 2000-2: 10.
 18) *De Volkskrant, Rechtbank Amsterdam* (Bezirksgericht), 24. September 1997, *Informationsrecht/AMI* 1997, S. 194; *IRIS* 1997-10: 6.
 19) *Rechtbank Amsterdam* (Bezirksgericht), 22. Dezember 1999, Rechtssache H 99.1468.
 20) *Tasini gegen The New York Times et al., United States Court of Appeal* (Bundesberufungsgericht) for the Second Circuit, Urteil vom 24. September 1999, geändert am 25. Februar 2000.
 21) *Tasini gegen The New York Times et al., District Court* (Bezirksgericht) for the Southern District of New York, 13. August 1997, 972 F.Supp. 804; *IRIS* 1997-8: 9.
 22) William R. Cornish, "General Report. Individual Contracts of Authors and Artists: Practices in the Digital Environment", in: *ALAI Conference 1997 Montebello* (Note 23), S. 382.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Bard, Robert L.; Kurlantzick, Lewis.-*Copyright duration: duration, term extension: the European Union and the making of copyright policy.*- San Francisco: Austin & Winfield, 1999.-277p.

Bensinger, Viola.-*Sui-generis Schutz für Datenbanken: die EG-Richtlinie vor dem Hintergrund des nordischen Rechts.*-München: Beck, 1999.-XLVII, 307 S.-(*Schriftenreihe Information und Recht*, Bd.4)

Cornish, W.R.-*Intellectual property: patents, copyright, trade marks and allied rights.*-Fourth edition.-London: Sweet & Maxwell, 1999.-XCV + 817p.

Kouba, David.-*Die Europäisierung des tschechischen Fernsehrechts.*-Berlin: Berlin Verl. A. Spitz, 1999.-S. 250.-(*ROW-Schriftenreihe*; Bd.23)

Martel, Catherine.-*La production audiovisuelle : les contrats.*-Paris:Dixit, 2000.-346p.-ISBN 2-84481-019-5.-FF 300

Paulweber, Michael.-*Regulierungszuständigkeiten in der Telekommunikation: Sektorspezifische Wettbewerbsaufsicht nach dem TKG durch die Regulierungsbehörde im Verhältnis zu den allgemeinen kartellrechtlichen Kompetenzen des Bundeskartellamts und der Europäischen Kommission.*-Baden-Baden: Nomos, 1999.-292 S.-(*Law and economics of international telecommunications = Wirtschaftsrecht der internationalen Telekommunikation*, Bd.40).-ISBN 3-7890-6190-5

Samuels, Jeffrey, M (ed.).-*Patent, trademark and copyright laws.*-Washington, D.C.:BNA, 1999.-XVI, 698p.

Schwarze, Jürgen (Hrsg.).-*Rechtsschutz gegen Urheberrechtsverletzungen und Wettbewerbsverstöße in grenzüberschreitenden Medien.*-Baden-Baden: Nomos, 2000.-141 S.-(*Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft*, Bd. 229).-ISBN 3-7890-6427-0.- DM 49

Strong, William S.-*The Copyright book: a practical guide.*-5th ed.-Cambridge, Mass.: The MIT Press, 1999.-375 S.

Wilmer, Cutler & Pickering (Hrsg.).-*Telekommunikations und Medienrecht in den USA.*-Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft, 2000.- 195 S.-(*Schriftenreihe Kommunikation & Recht*, 5).-ISBN 3-8005-1237-8.-DM 98

KALENDER

Fernsehen und Neue Medien in Europa: Regulierung – Liberalisierung – Selbstkontrolle

15. & 16. Mai 2000

Veranstalter: Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Zusammenarbeit mit der Europäischen Rechtsakademie Trier
 Ort: ERA Trier

Information und Anmeldung:

Tel.: +49 (0)651 93737 51

Fax: +49 (0)651 93737 90

E-mail: ndessert@era.int

<http://www.emr-sb.de/www.era.int>

Medienforum NRW: Werbeverbote:

Wie lange noch? – Wofür?

7. Juni 2000

Veranstalter: Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen in Kooperation mit dem Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) und dem Deutschen Medienrechtstag Köln e.V.
 Ort: Köln Messe, Congress-Centrum West

Information und Anmeldung:

Tel.: +49 (0)221 77007 124

Fax: +49 (0)221 72717 0

E-mail: info@lfr.de

<http://www.medienforum.nrw.de>

IViR International Copyright Law Summer Course

All relevant aspects of copyright law for lawyers and others with a professional interest in copyright law

9.-15. July 2000

Veranstalter: IViR

Professoren: Dr. J. Gaster, Dr. D. Gervais, Prof.

J. Ginsburg, Herr L.M.C.R. Guibault, Prof. mr. P.B.

Hugenholtz, Prof. P. Samuelson und Herr T. Vinje

Ort: Golden Tulip Doelen Hotel, Amsterdam

Information & Anmeldung:

Eggen Instituut, UvA. tel., e-mail

Tel.: +31 (0)20 525 3407

E-mail: pao@jur.uva.nl

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

<http://services.obs.coe.int/en/index.htm>

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an Lone.Andersen@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.htm

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50,-/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg

E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/öS 2.160/sFr 266

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.